

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2675/70 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1970

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2488/69⁽⁴⁾, hat die Preiselemente sowohl in bezug auf die Gemeinschaft als auch in bezug auf den Weltmarkt festgelegt, die bei der Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand von Melasse zu berücksichtigen sind. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Melasse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist die Erstattung für 100 Kilogramm der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾ bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2486/69⁽⁷⁾, für die in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁸⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden. Der Grundbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse kann jedoch zwischen zwei monatlichen Festsetzungen nur geändert werden, wenn die in Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 vorgesehene Bedingung erfüllt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/

EWG genannten Erzeugnisse wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgenommenen Erzeugnisse ist keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1970 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melasse, karamelisiert : ex D. Andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,1135 0,1135 0,1135
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : ex C. Andere, ausgenommen Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,1135
17.03	Melassen, auch entfärbt	Erstattungsbetrag 0

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.